



Verfügung vom 3. August 2026

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Patrick Robert-Nicoud,
als Einzelrichter
Gerichtsschreiberin Nathalie Hiltbrunner

Parteien

Kanton Solothurn, Staatsanwaltschaft,

Gesuchsteller

gegen

Canton de Genève, Ministère public,

Gesuchsgegner

Gegenstand

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Der Einzelrichter hält fest und zieht in Erwägung, dass:

- die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts am 20. Juli 2026 ein Gesuch um Festlegung des Gerichtsstandes im Zusammenhang mit einer Strafuntersuchung gegen A. wegen versuchten Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs unterbreitete (act. 1);
- das Ministère public du Canton de Genève mit Eingabe vom 30. Juli 2026 erklärte, dass der Kanton Genf in der betreffenden Strafuntersuchung den Gerichtsstand anerkenne, weshalb das Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben sei und ihm die vollständigen Verfahrensakten zu übermitteln seien (act. 6);
- mit der obgenannten Erklärung des Ministère public du Canton de Genève das Gerichtsstandsverfahren zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben ist;
- die von der Staatsanwaltschaft Solothurn eingereichten Datenträger mit den Verfahrensakten in elektronischer Form praxisgemäss mit Abschluss des Gerichtsstandsverfahrens an diese retourniert werden und dem Ministère public du Canton de Genève die Originalakten umgehend direkt durch die Staatsanwaltschaft Solothurn zu übermitteln sind;
- die StPO in Art. 388 Abs. 2 festhält, dass die Verfahrensleitung einen Nichteintretensentscheid fällen kann, wenn das Rechtsmittel offensichtlich unzulässig ist oder das Rechtsmittel offensichtlich keine hinreichende Begründung erhält oder das Rechtsmittel querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich ist (lit. a bis c); sich die StPO jedoch darüber ausschweigt, ob der Entscheid über die Abschreibung eines Rechtsmittelverfahrens infolge Gegenstandslosigkeit durch die Verfahrensleitung gefällt werden kann; dies im Gegensatz zu Art. 32 Abs. 2 BGG, wonach im bundesgerichtlichen Verfahren der Instruktionsrichter über die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet; es keinen vernünftigen Grund gibt, dies im Anwendungsbereich der StPO anders zu handhaben; sich dieses Vorgehen auch unter dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie aufdrängt; somit im vorliegenden Verfahren der Abschreibungsentscheid über das gegenstandslos gewordene Verfahren vom Präsidenten der Beschwerdekammer als Einzelrichter zu fällen ist;
- Praxisgemäss bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben ist (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

Demnach erkennt der Einzelrichter:

1. Das Verfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschrieben.
2. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Bellinzona, 3. August 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn
- Ministère public du Canton de Genève

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.